Wenn können wohl über die Frage aufstellen: ob die oben so bestimmten sittlichen Zurechnungsfähigkeit einer Person nicht schon für sich Grundes genug sey, sie also einer gerichtlichen Bestrafung unterwerfen?- Und diese Frage ist zu verneinen; denn alle Gründe, die man etwa für jene bejahende Entscheidung anführen wollte, werden bey einer näheren Entwicklung also ungültig befunden.

1. Wollte man sagen, daß, wenn einer Person sittliche Zurechnungsfähigkeit fehlt, also von solcher Beschaffenheit ist, daß unsere Gesetze keine Verbindlichkeit für das Wohl des Ganzen vermuthen, so also diesem unserer Pflicht und Schuldigkeit gemäß müsse, dieselben anzuwenden; so verneinen wir dieses:

a. Es liegt nicht in unserem Willkühr zu glauben oder nicht zu glauben; es ist uns einleuchtend nicht möglich, etwas für glaubhaft, so lange wir noch keinen - es sey uns innern oder äußern, vernünftigen Grund dazu haben.

b. Wir müssen uns also nur durch die willkührliche Richtung unserer Erkenntnißvermögen auf allgemeine Erfahrungsgründe zu leiten und zu überzeugen suchen, daß jenes Leben wahr sey. Nun ist es zwar gewiß, daß wir zu einer so vollständigen Erkenntniß - so lange wir möglich ist - gelangen sind (§. 38. № 2); aber wir glauben dann auf eine solche Art bey uns entstand, wenn auf jenen Fall nichts weniger, als dem Resultat einer Offenbarungsglaubens entdecken, indem wir uns nur auf ein Zeugniß stützen beziehen würde.

2. Der Beweis - sagt man vielleicht - dann wir wissen doch